

Übergangsbestimmungen für das Masterstudium
Technische Informatik
an der Technischen Universität Wien
Version 2.4 vom 16.5.2018
Studienkommission Informatik

(1) Im Folgenden bezeichnet *Studium* das Masterstudium *Technische Informatik* (Studienkennzahl 066 938). Der Begriff *neuer Studienplan* bezeichnet den ab 1.10.2018¹ an der Technischen Universität Wien gültigen Studienplan für dieses Studium und *alter Studienplan* den bis 31.9.2016 gültigen. Entsprechend sind unter *neuen* bzw. *alten Lehrveranstaltungen* solche des neuen bzw. alten Studienplans zu verstehen. Mit *studienrechtlichem Organ* ist das für die Informatikstudien zuständige studienrechtliche Organ an der Technischen Universität Wien gemeint.

(2) Die Übergangsbestimmungen gelten für Studierende, die den Studienabschluss gemäß neuem Studienplan an der Technischen Universität Wien einreichen und vor dem 1.7.2017 zu diesem Masterstudium an der Technischen Universität Wien zugelassen waren. Die Nutzung der Übergangsbestimmungen ist diesen Studierenden freigestellt, d.h., sie können auch gemäß neuem Studienplan ohne Übergangsbestimmungen einreichen.

(3) Studierende dieses Masterstudiums, die von Absatz (2) nicht erfasst werden, die aber bereits alte Lehrveranstaltungen absolviert haben (Stoffsemester SS2017 oder früher), können diese gemäß der untenstehenden Äquivalenzliste anstelle neuer Lehrveranstaltungen verwenden und den Prüfungsfächern des neuen Studienplans zuordnen.

(4) Auf Antrag der/des Studierenden kann das studienrechtliche Organ die Übergangsbestimmungen individuell modifizieren oder auf nicht von Absatz (2) erfasste Studierende ausdehnen, wenn dadurch grobe durch die Studienplanumstellung bedingte Nachteile für die Studierende/den Studierenden (wie eine signifikante Studienzeitverlängerung oder der Verlust von Beihilfen) abgewendet werden können.

(5) Grundsätzlich gilt die Prüfungsordnung des neuen Studienplans, wobei die Zusammenfassung der Lehrveranstaltungen zu Modulen für Studierende gemäß Absatz (2) unwirksam ist. Statt dessen erfolgt die Prüfungsfachzuordnung der Lehrveranstaltungen aufgrund der Gliederung im neuen Studienplan.

(6) Die nachfolgende Äquivalenzliste gibt für jedes Prüfungsfach des neuen Studienplans an, welche alten² LVAs zu neuen LVAs als äquivalent für den Studienabschluss betrachtet werden: Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Studienplanversionen, die als äquivalent betrachtet werden, sind gemeinsam unter demselben Punkt angeführt. Es kann jeweils höchstens eine davon für den Studienabschluss verwendet werden. Jede Lehrveranstaltung wird durch ihren Umfang in ECTS-Punkten (erste Zahl) und Semesterstunden (zweite Zahl), ihren Typ und ihren Titel beschrieben. Abgesehen von gekennzeichneten Ausnahmen zählt der ECTS-Umfang der

¹Der am 1.10.2017 in Kraft getretene Studienplan ist, abgesehen von der englischen Übersetzung und der neuen Diplomarbeitsregelung, mit dem neuen Studienplan identisch, sodaß hierfür keine eigenen Übergangsbestimmungen erforderlich sind.

²Alte LVAs gelten allerdings nur dann als äquivalent, wenn das auf dem Zeugnis vermerkte Stoffsemester SS2017 oder früher ist.

tatsächlich absolvierten Lehrveranstaltung.³ Ein eventueller Überhang an absolvierten ECTS kann jedenfalls zur Reduktion der noch zu absolvierenden Wahlfächer herangezogen werden.

(7) Zeugnisse über alte Lehrveranstaltungen können für den Studienabschluss verwendet werden, wenn die Lehrveranstaltung von der/dem Studierenden im Sommersemester 2017 oder früher besucht wurde. Der Zeitpunkt des Besuchs wird durch das auf dem Zeugnis vermerkte Stoffsemester bestimmt, nicht durch das Prüfungs- oder Ausstellungsdatum (dieses kann auch nach dem 30.9.2017 liegen). Im Zweifelsfall entscheidet das studienrechtliche Organ über den Zeitpunkt des Besuchs.

(8) Zeugnisse über Lehrveranstaltungen, die inhaltlich äquivalent sind, können nicht gleichzeitig für den Studienabschluss eingereicht werden. Insbesondere können Lehrveranstaltungen, die in mehreren Prüfungsfächern angeführt sind, nur einmal für den Studienabschluss verwendet werden. Sie sind auf Vorschlag der/des Studierenden jenem Prüfungsfach zuzuordnen, dem sie inhaltlich entsprechen. Im Zweifelsfall entscheidet das studienrechtliche Organ über Äquivalenz bzw. Prüfungsfachzuordnung.

(9) Lehrveranstaltungen, die in identischer oder ähnlicher Form für den Abschluss jenes Studiums benötigt wurden, das die Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studium bildet, können nicht für den Abschluss dieses Studiums verwendet werden. Sie sind durch Wahllehrveranstaltungen im selben Umfang zu ersetzen.

(10) Wahllehrveranstaltungen sind in jenem Umfang zu wählen, der nach Berücksichtigung der absolvierten Pflichtlehrveranstaltungen und ergänzenden Pflichtlehrveranstaltungen noch auf 81.0 Ects fehlt. Als Wahllehrveranstaltungen kommen in Frage:

- die bei den Prüfungsfächern im neuen Studienplan explizit angeführten Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen,
- Lehrveranstaltungen, die in einem seit Studienzulassung gültigen Studienplan des Master-Studiums Technische Informatik als Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung vorgesehen waren, sofern sie nicht zu anderen gewählten Lehrveranstaltungen inhaltlich äquivalent sind. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu einem Prüfungsfach erfolgt auf Vorschlag der/des Studierenden. Dabei ist allerdings die Verpflichtung zur Absolvierung des Gatekeeper-Moduls bei den 3 mindestens zu wählenden Schlüsselbereichen zu beachten. Im Zweifelsfall entscheidet das studienrechtliche Organ über Äquivalenz und Prüfungsfachzuordnung.

Im Prüfungsfach „Fachübergreifende Qualifikationen und freie Wahl“ sind Lehrveranstaltungen in jenem Umfang zu wählen, der nach Berücksichtigung der gewählten Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen auf 90 Ects fehlt.

Prüfungsfächer

Prüfungsfach „Mathematics and Theoretical Computer Science“

Pflichtlehrveranstaltungen

³Das studienrechtliche Organ kann Zeugnisse mit einer fehlerhaften ECTS-Angabe beim Einreichen des Studienabschlusses mit einem korrigierten ECTS-Wert berücksichtigen. Der Verdacht auf einen Fehler ist insbesondere dann gegeben, wenn die Lehrveranstaltung hinsichtlich der Semesterstunden, nicht aber hinsichtlich der ECTS-Punkte dem Studienplan entspricht, oder wenn der ECTS-Wert kleiner als die Semesterstundenzahl oder größer als das Doppelte der Semesterstundenzahl ist.

- 6.0/4.0 VU Formale Methoden der Informatik+3.0/2.0 UE Formale Methoden der Informatik
- 6.0/4.0 VU Formale Methoden der Informatik

Prüfungsfach „Algorithms and Programming“

Ergänzende Pflichtlehrveranstaltungen Es ist mindestens eine der folgende LVAs zu absolvieren:

- 4.5/3.0 VU Advanced Multiprocessor Programming
- 6.0/4.0 VU Parallele und Echtzeitprogrammierung
- 4.5/3.0 VU Semantik von Programmiersprachen

Prüfungsfach „Digital Circuits and Systems“

Ergänzende Pflichtlehrveranstaltungen Als Gatekeeper für diesen SB ist mindestens eine der folgenden LVAs/LVA-Kombinationen zu absolvieren:

- 4.5/3.0 VU Advanced Digital Design + 4.5/3.0 VU Advanced Computer Architecture
- 1.5/1.5 VU HW/SW Codesign + 4.5/4.5 LU HW/SW Codesign
- 6.0/6.0 VU Advanced Digital Design

Prüfungsfach „Digital Signal Processing and Communication“

Ergänzende Pflichtlehrveranstaltungen Als Gatekeeper für diesen SB ist mindestens eine der folgenden LVAs/LVA-Kombinationen zu absolvieren:

- 4.5/3.0 VU Signal Processing 1 + 4.5/3.0 VU Signal Processing 2
- 4.5/3.0 VU Signal Processing 2
- 4.5/3.0 VU Verarbeitung stochastischer Signale

Prüfungsfach „Computer-Aided Verification“

Ergänzende Pflichtlehrveranstaltungen Als Gatekeeper für diesen SB ist mindestens eine der folgenden LVAs/LVA-Kombinationen zu absolvieren:

- 3.0/2.0 LU Computer-Aided Verification
- 3.0/2.0 UE Computer-Aided Verification
- 3.0/2.0 VU Cyber-Physical Systems Engineering: Logical Foundations
- 3.0/2.0 VU Hybrid Systems

Prüfungsfach „Automation“

Ergänzende Pflichtlehrveranstaltungen Als Gatekeeper für diesen SB ist mindestens eine der folgenden LVAs/LVA-Kombinationen zu absolvieren:

- 6.0/4.0 VU Information Technology in Automation
- 3.0/3.0 VU Advanced Distributed Automation

Prüfungsfach „Cyber-Physical Systems“

Ergänzende Pflichtlehrveranstaltungen Als Gatekeeper für diesen SB ist mindestens eine der folgenden LVAs/LVA-Kombinationen zu absolvieren:

- 6.0/4.0 VU Stochastic Foundations of Cyber-Physical Systems
3.0/3.0 VU Cyber-Physical Systems Engineering: Stochastic Foundations + 3.0/3.0 LU Cyber-Physical Systems Engineering: Stochastic Foundations
- 3.0/3.0 VO Embedded Systems Engineering + 3.0/3.0 LU Embedded Systems Engineering

Prüfungsfach „Verbreiterung“

Wahllehrveranstaltungen

- 6.0/1.0 PR Scientific Project in Technischer Informatik
6.0/1.0 PR Cyber-Physical Systems Engineering Scientific Project
6.0/1.0 PR Embedded Systems Engineering Scientific Project
- 6.0/1.0 PR Projektarbeit in Technischer Informatik
6.0/1.0 PR Cyber-Physical Systems Engineering Projektarbeit
6.0/1.0 PR Embedded Systems Engineering Projektarbeit

Prüfungsfach „Diplomarbeit“

Studierende, die das Masterstudium *Studium* vor dem 1. Oktober 2018 begonnen haben, sind bis zum 30. November 2020 berechtigt, im Prüfungsfach „Diplomarbeit“ an Stelle der kommissionellen Abschlussprüfung im Ausmaß von 1.5 ECTS-Punkten und des „Seminar für Diplomand_innen“ im Ausmaß von 1.5 ECTS-Punkten die kommissionelle Abschlussprüfung im Ausmaß von 3.0 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Pflichtlehrveranstaltungen

- 1.5/1.0 SE Seminar für Diplomand_innen
3.0/2.0 SE Seminar für DiplomandInnen
3.0/2.0 SE Seminar für Diplomanden und Diplomandinnen
3.0/2.0 SE Diplomandenseminar